

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss-Nr. 2022/OB/048

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt:*

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“ für das Gebiet der Gemarkung Obhausen, Flurstücke 35, 36, 37 und tlw. 38 der Flur 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung bestätigt. Die Begründung nebst Anlagen wird gebilligt.

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf soll gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig in Form einer öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Während der Auslegung sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgt für die Dauer eines Monats im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf (Zimmer 2.07) während der üblichen Dienstzeiten. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und / oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Auslegungszeit werden die Planunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingestellt.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Gemeinderat Obhausen hat in öffentlicher Sitzung am 05.10.2022 über die Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“ befunden.

Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes soll nach der Beschlussfassung der Öffentlichkeit vorgestellt werden um eine frühzeitige Beteiligung zu erzielen, welches dem regulären Planverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entspricht.

Der Vorentwurf ist mit einer Begründung versehen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes frühzeitig zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Aussagen hierüber werden im Verlauf des Planverfahrens kontinuierlich entwickelt.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung stattfinden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen im Anschluss öffentlich auszuwerten.

Hoffmann
Bürgermeister